



Selbstkontrolle

Dieses Merkblatt informiert über den Begriff der Selbstkontrolle als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Chemikalien.

Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.
- Die Verantwortung für das Inverkehrbringen liegt bei der Herstellerin (bzw. Importeurin).
- Produkte dürfen erst in Verkehr gebracht werden, nachdem die Selbstkontrolle zeigt, dass der korrekte Umgang die Gesundheit und das Leben von Menschen und die Umwelt nicht gefährdet.
- Die Selbstkontrolle basiert auf dem Artikel 5 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1), Artikel 26 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) und Artikel 7 der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11).
- Die Selbstkontrolle umfasst die Beurteilung, Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Produkten und gegebenenfalls die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes. Die Vorschriften richten sich inhaltlich nach den entsprechenden Regelungen der EU.

Geltungsbereich

Die Selbstkontrolle ist erforderlich für Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und auch für Dünger. Bei Gegenständen und Kosmetika ist diese Pflicht auf die Beurteilung der Umweltgefährlichkeit begrenzt (für Kosmetika gilt zusätzlich die Lebensmittelgesetzgebung).

Ganz ausgenommen sind Lebensmittel, Heilmittel und Futtermittel (als Fertigerzeugnisse zur Abgabe an Endverbraucher) sowie Waffen und Abfälle.

Die Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung gelten, wo nicht anders vermerkt, für jegliche Produkte (Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände).

Beurteilung

Die Beurteilung umfasst die sachkundige Prüfung und Abschätzung der Gefahren eines Produktes für die Menschen oder die Umwelt während der vorgesehenen oder zu erwartenden Verwendung und der Entsorgung. Dazu muss die Herstellerin alle zugänglichen Daten beschaffen oder, wo verlangt, entsprechende Prüfungen durchführen.

Einstufung

Die technischen Details für die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen sind im schweizerischen Chemikalienrecht nicht explizit enthalten. Es verweist dafür auf die entsprechenden EG-Richtlinien und Verordnungen.

Art des Produktes	Einstufung	Bemerkungen
Stoffe in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ^{1.)}	Offizielle Einstufung gemäss Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) muss übernommen werden	Listenprinzip, Legaleinstufung
Übrige alte Stoffe ^{2.)}	Einstufung nach den Kriterien in Anhang VI der RL 67/548/EWG aufgrund vorhandener Daten	Definitionsprinzip
Neue Stoffe	Einstufung aufgrund der Kriterien in Anhang VI der RL 67/548/EWG, mit Resultaten von Prüfungen nach der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 ^{3.)}	Definitionsprinzip
Zubereitungen	Normal durch „Berechnung“ nach RL 1999/45/EG aus der Einstufung und Konzentration der Inhaltsstoffe. Physikalisch-chemische Eigenschaften müssen gemessen und nach den Kriterien von Anhang VI 67/548/EWG eingestuft werden. Auch andere Eigenschaften (ausser CMR-Wirkungen ^{4.)}) können nach dem Definitionsprinzip eingestuft werden	konventionelle Methode

Biozidprodukte	wie Zubereitungen	
Pflanzenschutzmittel	wie Zubereitungen	
Dünger	wie Zubereitungen	

1.) früher: Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG

2.) Stoffe, die im EINECS (European Inventory of Existing Commercial Substances) aufgeführt sind (ca. 100'000 alte Stoffe, die in der EU zwischen 1971 und 1981 in Verkehr gebracht wurden.)

1.) früher: Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG

4.) CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend (hier nur konventionelle Methode zulässig)

Mehr Information zur Einstufung von Chemikalien finden Sie unter www.admin.ch/classification.

Kennzeichnung

Die Gefahren-Kennzeichnung richtet sich für alle Chemikalien nach den Bestimmungen von Anhang 1 der Chemikalienverordnung (basierend auf den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG).

Bei zulassungspflichtigen Chemikalien (Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) ist die auf der Etikette anzubringende Gefahrenkennzeichnung Bestandteil des Zulassungsbescheides.

Wichtige spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung sind in den jeweiligen Verordnungen für Biozidprodukte (VBP, SR 813.12), Pflanzenschutzmittel (PSMV, SR 916.161) und Dünger (DüV, SR 916.171 und DüBV, SR 916.171.1) sowie für Zubereitungen mit besonderen Gefahren im Anhang 1 der ChemV (Ziffer 5) vorhanden.

Ausserdem sind die zusätzlichen Kennzeichnungsanforderungen der Anhänge der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) für viele Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände zu beachten.

Die Kennzeichnung muss in zwei Amtssprachen vorhanden sein. Für rein gewerbliche Stoffe und Zubereitungen kann im Einverständnis mit einzelnen Kunden in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden. Die abweichenden Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Dünger sind zu beachten.

Name, Adresse und Telefonnummer des schweizerischen Herstellers oder Importeurs müssen auf den betroffenen Produkten angegeben werden. Für Stoffe und Zubereitungen zur rein gewerblichen Verwendung kann stattdessen die Adresse und Telefonnummer der verantwortlichen Inverkehrbringerin aus dem EU/EWR-Raum angegeben werden. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte.

Hinweis: Einstufung und Kennzeichnung nach dem Globally Harmonised System (GHS)

Stoffe und Zubereitungen zur rein gewerblichen Verwendung können in Abweichung von den obigen Angaben stattdessen nach dem GHS gekennzeichnet werden. Diese Möglichkeit gilt nicht für Publikumsprodukte, Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel.

In diesem Fall richtet sich die Einstufung und Kennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung). Die bisherige Kennzeichnung nach ChemV muss im SDB trotzdem zusätzlich angegeben werden.

Sicherheitsdatenblatt

Für die Mehrzahl aller Chemikalien muss der verantwortliche Importeur oder Hersteller ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang 2 der Chemikalienverordnung erstellen und an berufliche und gewerbliche Abnehmer abgeben. Die Anforderungen entsprechen jenen der EU, wobei einige Anpassungen für die Schweiz erforderlich sind (siehe Merkblatt C02 und www.bag.admin.ch/sds).

Weitere Pflichten

Vor dem Inverkehrbringen

Für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, die Mehrzahl der neuen Stoffe, und für gewisse Dünger bestehen Zulassungs-, Anmelde- oder Mitteilungspflichten vor der Verwendung oder der Abgabe an Dritte (siehe Merkblätter B01, B03, B04 und B05).

Nach dem Inverkehrbringen

Alte Stoffe, Zubereitungen und von den obigen Pflichten ausgenommene Dünger und neue Stoffe müssen nach dem Inverkehrbringen ab gewissen Mengenschwellen ins Produktregister gemeldet werden. Es gibt Ausnahmen für Zwischenprodukte, Forschungschemikalien und gewisse Rohstoffe (siehe Merkblätter B01, B02 und B05 und www.bag.admin.ch/registration).

Laufende Aufgaben

Die Beurteilung muss bei Änderungen in der Menge, dem Verwendungszweck, den Verunreinigungen oder bei neuen Erkenntnissen wiederholt und allenfalls ergänzt werden. Eine allfällige Neueinstufung muss der Anmeldestelle mitgeteilt werden.

Die verwendeten Unterlagen müssen laufend ergänzt und während 10 Jahren nach dem letzten Inverkehrbringen aufbewahrt werden.

Mitteilungspflicht

Firmen, welche Chemikalien herstellen oder zum Verkauf importieren, müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03 und Formular F01).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich
Abteilung Chemikalien
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
Fax 043 244 71 01
chemikalien [at] klzh.ch
<http://chemikalien.klzh.ch>